

**Satzung der Stadt Neustadt in Holstein
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
und Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S.-H. S. 6) und § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1 1. Alternative und Abs. 2, § 5 Abs. 1 bis 4, Abs 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Neustadt in Holstein erhebt für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Leistungen) Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung und der dieser als Anlage beigefügten Gebührentabelle.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung entstehen, sind mit Ausnahme der in § 5 Abs. 5 Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) genannten finanziellen Aufwendungen in den Gebühren enthalten.
- (3) Auslagen nach § 5 Abs. 5 Satz 2 KAG sind auch dann zu erstatten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende/den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten/einem Dritten als mittelbare Veranlasserin/mittelbaren Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Neustadt in Holstein ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten oder Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihnen sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühr, Gebührenrahmen

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (3) Soweit für eine Leistung ein Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Leistung für die Gebührenpflichtigen und ihres Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen.
- (4) Für eine unter die Dienstleistungsrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft fallende Amtshandlung darf die Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen. Die Höhe der Gebühr ist unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.
- (5) Im Einzelfall können aus sozialen Gründen (Härtefall) Gebühren ermäßigt bzw. kann von der Erhebung von Verwaltungsgebühren ganz abgesehen werden.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.

- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 4 dieser Gebührensatzung festgesetzt worden ist. Der Berechnung ist je nach Arbeitsaufwand nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde zu legen, wenn sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet.

§ 6

Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder in eigenem Interesse veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Ausgaben gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages bzw. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattungen werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.

- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden. Es kann das Hinterlegen einer Sicherheit verlangt werden.

- (5) Vor der Erbringung einer Leistung soll die oder der Gebührenpflichtige bzw. sollen die Gebührenpflichtigen möglichst auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Umsatz-/Mehrwertsteuer

Soweit besondere umsatzsteuerpflichtige Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Neustadt in Holstein erbracht werden, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

**§ 9
Verwendung von Daten**

(1) Die Stadt Neustadt in Holstein kann die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung und Verbuchung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Bemessung nach dieser Satzung sowie zur zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Informationen gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Gebührenpflichtigen erhobenen Daten aus

1. Melderegistern,
2. Gewerberegistern,
3. Angaben aus Steuerakten,
4. Angaben aus Bauakten oder
5. Angaben aus Abwasserakten

erheben.

(2) Die Stadt Neustadt in Holstein ist befugt, die bei den Betroffenen im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Soweit die Gebührenrechnung nicht Bestandteil eines zu archivierenden Vorgangs ist, werden die Daten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

**§ 10
Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

**§ 11
Schlussbestimmungen**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 01.07.2011 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 19.06.2020

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

Mirko Spieckermann
Bürgermeister

Veröffentlicht: Bekanntmachung Internet am 24.06.2020
Hinweis i.d. LN auf die Bekanntmachung am 25.06.2020

**Gebührentabelle gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Neustadt in Holstein vom 19.06.2020**

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1	Gebühren für alle Ämter	
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse	
1.1.1	soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
1.1.2	Unterschriftsbeglaubigung	4,00
1.1.3	Für ein zweites und jedes weitere Stück einer Beglaubigung, wenn dieses gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	2,00
1.1.4	Für Leistungen, die mit höherem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	15,00
1.1.5	Beglaubigungen und Bescheinigungen für Schulabgänger, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zum Zwecke der Bewerbung um einen Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz sowie Beglaubigungen im Zusammenhang mit der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	gebührenfrei
1.2	Auszüge aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A4-Seite	2,00
1.3	Fotokopien pro kopierter Seite	
1.3.1	DIN A4 S/W	0,50
1.3.2	DIN A3 S/W	1,00
1.3.3	Für Farbkopien wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
1.4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ¼ Stunde	*)
1.5	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,00 bis 20,00
1.6	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	6,00 bis 155,00
1.7	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist) zzgl. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme	bis ½ der Gebühr
1.8	Überlassung von Unterlagen (Akten, Bücher, usw.) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Woche	15,00
1.9	Auswertungen unter Einsatz informationstechnischer Unterstützung - Betriebskosten der IT-Anlage je angefangene ¼ Stunde - Materialkosten (bspw. bei Erstellung von Datenträgern) nach Aufwand	15,00
	Gebühren und Auslagen für Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schl.-H. - IZG-SH) werden gem. Landesverordnung über Kosten nach dem IZG (IZG-SH-KostenVO) erhoben.	
2	Amt für Finanzen und allgemeine Verwaltung	
2.1	Überlassung einer Flagge aus den Beständen der Stadt je angefangene Woche	5,00
2.2	Ersatz für eine Hundesteuermarke	5,00
2.3	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten, je angefangene ¼ Stunde	25,00
2.4	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Pfandentlassungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	50,00

3	Amt für gesellschaftliche Angelegenheiten	
3.1	erneute Mitteilung der Steueridentifikationsnummer	6,00
3.2	Erlaubnisschein zum Angeln	
3.2.1	~ im Neustädter Binnenwasser	10,00
3.2.2	~ im Neustädter Hafen	10,00
3.3	Erteilung eines Bescheides über eine Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen	10,00
3.4	Vergabe von Hausnummern je beantragte Hausnummer	25,00
3.5	Erlaubnis für die Benutzung eines Sportplatzes für nichtsportliche Zwecke, je nach wirtschaftlichem Vorteil	5,00 bis 500,00
3.6	Für die Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch oder aus einem Personenstandsregister oder einer Sammelakte bzw. Gewährung eines Einsichtsrecht (Archivsatzung)	7,00
3.7	Für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder das Datum oder sonstige zum Aufsuchen notwendigen Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand (Archivsatzung)	30,00 bis 70,00
3.8	Beglaubigte Kopien aus den Personenstandsunterlagen je Eintrag oder Seite aus den Sammelakten (Archivsatzung)	15,00
3.9	Unbeglaubigte Kopien aus den Personenstandsunterlagen je Eintrag oder Seite aus den Sammelakten (Archivsatzung)	6,00
4	Stadtbauamt	
4.1	Schriftliche Auskünfte über Erschließungskosten und Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten. Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ¼ Stunde	*)
4.2	Genehmigung von Zufahrten über die Bürgersteige (öffentliche Bereiche)	50,00
4.3	Ausleiherung von Kleingerät wie Verkehrsschilder etc. pro Stück und Tag	10,00
4.4	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch, wie z.B. Mitteilungen über Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 – 27a BauGB	50,00
4.5	Bearbeitung von Anträgen von Versorgungsträgern für Leitungsverlegungen	100,00
4.6	Kopien und Auszüge aus Bauakten bis DIN A3 S/W oder farbig	2,00
4.7	Plots je angefangenen m ²	15,00
4.8	Großkopien je angefangenen m ²	25,00
4.9	Kopien von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	3,00 bis 100,00
5	Stadtwerke Neustadt in Holstein	
5.1	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Entwässerung	15,00
5.2	Ermittlung oder Schätzung von Abwasserbeiträgen vor Beginn der Beitragspflicht auf Antrag des Beitragspflichtigen. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand auf der Basis der zur Zeit gültigen Stundensätze abgerechnet Die Abrechnung erfolgt je angefangener ¼ Stunde.	*)
5.3	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks je angefangene ½ Stunde	**)
5.4	Genehmigung für den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abwasseranlage einschließlich Schlussabnahme je Anschlussobjekt für Schmutz- und Niederschlagswasser (Ausguss, Toilette, Waschbecken, Waschmaschine und dergleichen sowie Abwasserablaufstellen, z.B. Fallrohre für Niederschlagswasser)	10,00 mindestens jedoch 30,00
	Diese Regelung gilt nicht für Fälle, die unter Tarifstelle 5.1 fallen.	

5.5	Bei Genehmigung für den Anschluss eines Grundstückes an die städt. Abwasseranlage einschließlich Schlussabnahme, bei der aufgrund der Entwässerungseinrichtung die Anschlussobjektzahl nicht zu ermitteln ist bzw. keinen tauglichen Bemessungsmaßstab darstellt, wird die Gebühr nach Zeitaufwand auf der Basis der zur Zeit gültigen Stundensätze abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt je angefangener ¼ Stunde. Das gleiche gilt bei erfolgloser Abnahme und Nachkontrollen bei Mängeln.	*)
5.6	Genehmigung für die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung einschl. Schlussabnahme je Befreiungsobjekt (als Objekte gelten Gartenhäuser, das Wegesystem, Terrassen, Stellplätze u.ä.): a) ohne Nachweis der Rückhaltungs- bzw. Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers auf dem Grundstück mindestens jedoch b) mit Nachweis der Rückhaltungs- bzw. Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers auf dem Grundstück mindestens jedoch	6,00 12,00 10,00 30,00
6	Tourismus-Service	
6.1	Ausstellung von OstseeCards	
6.1.1	Ausstellung einer Ersatz-OstseeCard	2,50
6.1.2	Ausstellung einer Ersatz-Saison-OstseeCard	5,00
6.1.3	Ausstellung einer Übernachtungs-OstseeCard für Menschen mit Behinderung ab 80% und deren Begleitperson (pro Person jeweils eine Karte)	gebührenfrei
6.1.4	Ausstellung einer Saison-OstseeCard für Menschen mit Behinderung ab 80% und deren Begleitperson (pro Person jeweils eine Karte)	gebührenfrei
6.2	Liegegebühren für Boote am Strand von Pelzerhaken:	
6.2.1	1 Woche	15,00
6.2.2	1 Monat	25,00
6.2.3	1 Saison (01.05. - 30.09.)	75,00

*) Die Gebühren richten sich nach dem Runderlass über die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

Personalkosten im Rahmen der Gebührenbemessung

Auf Grundlage der Rahmengrundsätze für die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand wurden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die anzuwendenden Stundensätze für Personalkosten mit Wirkung vom 24.10.2016 wie folgt festgesetzt:

	Stundensatz	¼ Stunde
Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	45,00 €	11,25 €
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	51,00 €	12,75 €
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	63,00 €	15,75 €
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	82,00 €	20,50 €

In diesen, auf Basis der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge errechneten Stundensätzen sind ein Versorgungszuschlag, Personalnebenkosten, Zuschläge für Hilfspersonal, sonstige Personalgemeinschaftskosten und Verwaltungsgemeinkosten enthalten. Darüber hinaus enthält der Stundensatz Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. informationstechnischer Unterstützung nach den Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) – hier: Bericht Nr. 16/2015. Reichen diese Beträge infolge überdurchschnittlich hoher einmaliger oder laufender Sachkosten nicht aus, sind diese gesondert unter Einbeziehung der kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen zu ermitteln und statt der genannten Pauschalen anzusetzen.

SA104

**) Die Gebühr richtet sich nach den geltenden Stundenlohnsätzen der Stadtwerke Neustadt in Holstein (Stand: 01.01.2017).

Stundensatz	Monteur	42,20 €
	Meister	59,60 €
	Ingenieur	69,30 €

Die Zuschläge außerhalb der regulären Arbeitszeit (Mo – Do 7.00 Uhr – 16.15 Uhr, Fr 7.00 Uhr – 12.00 Uhr) betragen:

für Überstunden	in den Entgeltgruppen 1 bis 9	30 v.H.,
	in den Entgeltgruppen 10 bis 15	15 v.H.,
	für Nachtarbeit	20 v.H.,
für Sonntagsarbeit		25 v.H.,
für Feiertagsarbeit		135 v.H.,
für Arbeit am 24. und 31. Dez. jeweils ab 6.00 Uhr		35 v.H.,
für Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr – 21.00 Uhr		20 v.H.